



Statuten

WaldAargau

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen WaldAargau (vormals Aargauischer Waldwirtschaftsverband, AWW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
² Der Sitz befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

- ¹ WaldAargau bezweckt:
- Wahrung der Interessen der Waldeigentümer auf Kantons- und Bundesebene.
 - Förderung der Waldwirtschaft und der Rohstoffverwendung.
 - Gemeinsame Vermarktung von Waldprodukten/-Leistungen (alle Waldfunktionen).
 - Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern.

III. Aufgaben

Art. 3

Aufgaben

- ¹ WaldAargau erreicht seine Ziele unter anderem durch:
- Information und Öffentlichkeitsarbeit für Wald und Holz
 - Behandlung von forstpolitischen Aufgaben
 - Sicherstellung des Holzabsatzes und Erweiterung der Holzverwendung
 - Förderung und Mitfinanzierung der Aus- und Weiterbildung
 - Beratung der Waldeigentümer
 - Förderung der Zusammenarbeit von Waldeigentümern
 - Erwerb von und Beteiligungen an Gesellschaften, Immobilien und deren Verwaltung, sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

- ¹ Mitglieder von WaldAargau sind öffentliche und private Waldeigentümer, sowie Organisationen der Privatwaldbesitzer des Kantons Aargau.

Art. 5

Aufnahme

- ¹ Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.



Austritt und
Ausschluss

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Verbandsmitglied den Verbandszwecken entgegenhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen.
- c) durch allfällige Auflösung der Körperschaft, die Mitglied des Verbandes ist.

² Austritt und Ausschluss heben die Haftung für geschuldete Beiträge nicht auf.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Organisation

Organe

Art. 7

¹ Organe von WaldAargau sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle
- e) die Sektionen

Geschäftsjahr

Art. 8

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Mitgliederversammlung wird bis am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt.

Mitglieder-
versammlung

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von WaldAargau und wird vom Vorstand 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

³ Mitgliederversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.

⁴ Die Mitglieder haben ein Traktandierungsrecht. Anträge müssen spätestens 60 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Stimmrecht

Art. 10

¹ Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Mitglieder von WaldAargau nach Waldbesitz

< 49 ha	1 Stimme
50 - 99 ha	2 Stimmen
100 - 199 ha	3 Stimmen
200 - 499 ha	4 Stimmen
> 500 ha	5 Stimmen

² Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine ermächtigte Person ausüben lassen. Eine Person kann maximal 5 Stimmrechte wahrnehmen.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen mit Stimmkarten sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.



Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle auf die Dauer von vier Jahren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budget
- d) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- e) Festsetzung des Sektionsperimeters
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderung
- h) Auflösung des Verbandes

Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus min. 11 Mitgliedern, wobei jede Sektion, der Aargauische Försterverband und die Abteilung Wald vertreten sein müssen.

² Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich (auch Email) unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden 10 Tage vor der Sitzung.

³ Der Vorstand entscheidet mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁵ Alle Beschlüsse werden protokolliert.

⁶ Sitzungen können von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 13

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vizepräsidiums
- b) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- c) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen
- e) Bestimmung der Geschäftsstelle des Verbandes und Übertragung der Aufgaben und Befugnisse
- f) Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- g) Bildung von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und Befugnissen

Kontrollstelle

Art. 14

¹ Die Kontrollstelle wird einer Treuhandfirma übertragen. Der Revisorenbericht ist im Jahresbericht zu publizieren

VI. Finanzen

Einnahmen

Art. 15

¹ Die Einnahmen von WaldAargau setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit des Verbandes (insbesondere Provisionen, Honorare und Gebühren von erbrachten Dienstleistungen)
- c) Weitere Einnahmen

Verbindlichkeit/Haftung

Art. 16

¹ Für die Verbindlichkeit haftet das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



VII. Sektionen

Art. 17

Sektionen

¹ Auf regionaler Ebene können Sektionen bestehen.

² WaldAargau unterstützt die Sektionen mit einem jährlichen Beitrag, falls folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- a) Ziel und Zweck der Sektionen sind mit dem Ziel und Zweck von WaldAargau vereinbar.
- b) Die statuarischen Dokumente sind bei WaldAargau zu hinterlegen.
- c) Jahresbericht, Jahresplanung sowie die Sektionsrechnung/-budget sind nach Genehmigung der Sektionsorgane WaldAargau zuzustellen.

³ Auf Antrag kann WaldAargau im Rahmen des genehmigten Budgets zusätzliche Projektbeiträge sprechen.

Art. 18

Aufgaben der Sektionen

¹ Die Sektionen haben folgende Aufgaben:

- a) Weiterbildungen/Exkursionen für Mitglieder und Forstpersonal
- b) Organisation von Fachvorträgen
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing in den Regionen
- d) Projekte von regionaler Bedeutung
- e) Aufgreifen aktueller Themen

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 19

Statutenrevision

¹ Eine Statutenrevision kann mit zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Abänderungsanträge sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Mitglieder-versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20

Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes ist mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen möglich.

² Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21

Schlussbestimmung

¹ Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von WaldAargau vom 21. Juni 2017 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. November 2008.

WaldAargau

Vreni Friker
Präsidentin

Theo Kern
Geschäftsführer